

GR_GERICHTE U 2007 42 vom 28. August 2008

GR Gerichte, 2008-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_42

FR: GR_GERICHTE U 2007 42 du 28 août 2008

IT: GR_GERICHTE U 2007 42 del 28 agosto 2008

Regeste

Leistungen nach OHG | Opferhilfe

Erwägungen

E. 2

Rechtsanwalt ... ersuchte sodann am 3. April 2007 um Kostengutsprache für die Anwaltskosten im Zivilprozess sowie um eine Garantie für die Kosten der Gegenseite und des Gerichts, sollte das Opfer im Prozess unterliegen. Mit

Schreiben vom 4. April 2007 wurde ihm mitgeteilt, dass diese Kosten nicht übernommen werden. Nachdem er eine anfechtbare Verfügung verlangt hatte, wurde sein diesbezügliches Gesuch mit Verfügung vom 7. Juni 2007 abgewiesen.

E. 3

Dagegen liessen ..., seine Ehefrau sowie seine Kinder am 18. Juni 2007 frist- und formgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben mit dem sinngemässen Begehren um Aufhebung von Ziffer 1 der Verfügung vom 7. Juni 2007 und um Anweisung an die Vorinstanz, für das Zivilverfahren eine Kostengutsprache für den unterzeichnenden Rechtsanwalt und eine Kostengutsprache für die gegnerischen Prozessvertreter im Fall des (teilweisen) Unterliegens zu leisten. Zudem wurde für das vorliegende Verfahren der prozessuale Antrag um unentgeltliche Rechtspflege und um Verbeiständung durch einen unentgeltlichen Rechtsvertreter in der Person des Unterzeichnenden gestellt, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Kosten des eigenen Anwalts für das Geltendmachen ziviler Ansprüche insgesamt nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zu garantieren seien, unabhängig davon, ob im Rahmen des Strafverfahrens die Adhäsionsansprüche erhoben oder ob sie im Rahmen eines eigenständigen Zivilprozesses vorgebracht würden. Die Kosten für die gegnerischen Anwälte seien zu übernehmen, da ansonsten die Familie nur aus Furcht vor allfälligen Entschädigungen vom Einschlagen eines separaten, aber wegen der Komplexität notwendigen Zivilverfahrens abgehalten werde. Zudem würde die Angelegenheit ohnehin auf den Zivilweg verwiesen werden. Der vorinstanzliche Entscheid schränke demnach die Wahlfreiheit der Geschädigten ein, verstosse gegen die Dispositionsmaxime und damit gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts.

E. 4

Die Opferhilfe-Beratungsstelle beantragte in ihrer Vernehmlassung unter Verweis auf die angefochtene Verfügung die Abweisung der Beschwerde, da aktuell die Voraussetzungen für eine Kostengutsprache für den Zivilprozess nicht erfüllt seien.

Zudem wurde unter anderem das besondere Recht von (mutmasslichen) Opfern erwähnt, gemäss welchem gestützt auf das OHG direkt im Strafverfahren Schadenersatz und Genugtuung beansprucht werden könne. Das Strafgericht habe darüber dann zumindest dem Grundsatz nach direkt zu entscheiden, ohne dass das Opfer einen speziellen Zivilprozess für die Entschädigung anstreben müsse. Ein Adhäsionsverfahren hätte verschiedene Entscheidungsprozesse erleichtern und beschleunigen können. Leider habe der Rechtsvertreter des Opfers die Adhäsionsklage nicht fristgemäss eingereicht. Zudem sei hervorzuheben, dass gemäss Art. 14 OHG der Grundsatz der Subsidiarität gelte, weshalb der Rechtsvertreter auch später einen Antrag auf unentgeltliche Prozessführung für den Zivilprozess stellen könne. Abschliessend wies die Opferhilfe-Beratungsstelle darauf hin, dass gemäss OHG die Möglichkeit bestehe, dass auf entsprechende Gesuche hin Entschädigung, Genugtuung sowie Kostenvorschüsse geleistet würden.

E. 5

Die Beschwerdeführer stellten für das vorliegende Verfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung. Gemäss Art. 76 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Angesichts der Tatsachen, dass einerseits bereits die Vorinstanz nachvollziehbar begründete, weshalb die Voraussetzungen für die Erteilung der Kostengutsprache für einen Zivilprozess zum Zeitpunkt nicht erfüllt waren und der Rechtsvertreter VGU U 01 68 explizit zitierte, ist zu prüfen, ob das Verfahren nicht von vornherein als aussichtslos zu betrachten war. Im

erwähnten Urteil wurde nämlich die Kostenübernahme für einen Zivilprozess verweigert, da es dem Opfer zumutbar gewesen wäre, seine privatrechtlichen Ansprüche adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen (vgl. dazu auch BGE 120 IV 54). Wenn das Opfer es trotzdem vorzieht, seine Zivilansprüche im Zivilverfahren anhängig zu machen, obschon die Einbringung einer solchen Forderung im Hauptverfahren zumutbar wäre, so kann es aus dem auf das Strafverfahren zugeschnittene OHG keine Rechte ableiten (VGU U 01 68 E. 4b). Gestützt auf diese Erwägungen erhellt, dass die vorliegende Streitsache von vornherein als aussichtslos zu betrachten war, was dem Vertreter der Beschwerdeführer bewusst gewesen sein musste. Ohne die weiteren Voraussetzungen im Detail zu prüfen, ist demzufolge das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen, soweit es nicht auf Grund der in Art. 16 Abs. 1 OHG vorgesehenen Kostenlosigkeit des Verfahrens nicht ohnehin gegenstandslos ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Prozessbeistandes wird abgewiesen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 18. Juni 2008 teilweise gutgeheissen (1C_26/2008/fun).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.